



Haushaltssatzung der Stadt Schwarzenbek für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15. Dezember 2022 – und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde – folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2023** wird

1. im Ergebnisplan mit
 - einem Gesamtbetrag der Erträge auf 40.986.000 EUR
 - einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 45.748.200 EUR
 - einem Jahresfehlbetrag von 4.762.200 EUR

2. im Finanzplan mit
 - einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 39.795.400 EUR
 - einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 42.884.300 EUR
 - einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 5.399.700 EUR
 - einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 7.188.100 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 4.834.100 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 2.477.000 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 20.000.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 135,45 Stellen

§ 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 GO erteilen kann, beträgt 10.000 EUR. Darüber hinaus gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen bei den Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) und den dazugehörigen Auszahlungen sowie bei den Versorgungsaufwendungen (Kontengruppe 51) und den dazugehörigen Auszahlungen als unerheblich, sofern sie durch Minderaufwendungen und -auszahlungen bei den Personalaufwendungen und / oder den Versorgungsaufwendungen in anderen Teilplänen gedeckt sind.

§ 4

Die Hebesätze der Realsteuern sind durch Satzung der Stadt Schwarzenbek über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in dem Haushaltsjahr 2023 vom 23. November 2022 festgesetzt worden.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppelten Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik – GemHVO-Doppik) vom 30. August 2012) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme 10.000 EUR übersteigt.

§ 6

Die Zweckbindung, Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit von Erträgen und/oder Einzahlungen mit Aufwendungen und / oder Auszahlungen gemäß §§ 21 ff. GemHVO-Doppik ist im Haushaltsplan bestimmt.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 31. März 2023 erteilt.

Schwarzenbek, 6. April 2023

S t a d t S c h w a r z e n b e k
- Der Bürgermeister -

In Vertretung:

– L. S. –

gez.

Heinz-Werner Rose
Erster Stadtrat

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung, der dazugehörige Haushaltsplan sowie die Anlagen sind im Internet unter www.schwarzenbek.de veröffentlicht (Bereitstellungstag: 12. April 2023). Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen.

Schwarzenbek, 6. April 2023

S t a d t S c h w a r z e n b e k
- Der Bürgermeister -

In Vertretung:

– L. S. –

gez.

Heinz-Werner Rose
Erster Stadtrat